



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen der Bw.,

- 1.) vom 10. Juni 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 29. April 2009 betreffend Vorsteuererstattung an ausländische Unternehmer 2007
 - 2.) vom 28. April 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 13. April 2010 betreffend Vorsteuererstattung an ausländische Unternehmer 2008
- entschieden:

Den Berufungen wird teilweise Folge gegeben.

Die Bescheide betreffend Vorsteuererstattung 2007 und 2008 werden abgeändert.

1. Die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern gemäß Verordnung BGBl. 279/1995 für den Zeitraum 01-12/2007 erfolgt mit insgesamt € 211.383,38 (das sind um € 1.054,60 mehr als laut Berufungsvorentscheidung vom 13. April 2010).
2. Die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern gemäß Verordnung BGBl. 279/1995 für den Zeitraum 01-12/2008 erfolgt mit insgesamt € 19.660,91 (das sind um € 2.801,20 mehr als laut Erstbescheid vom 13. April 2010).

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) brachte für das Jahr 2007 einen Vorsteuererstattungsantrag idHv. € 212.579,53 ein. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 29.4.2009 abgewiesen. Nach den Feststellungen einer durchgeführten Außenprüfung sei die Unzuständigkeit des

Finanzamtes Graz-Stadt gegeben, da die Bw. eine Betriebsstätte im Inland habe.

Nach Einreichung einer begründeten Berufung wurde seitens des Finanzamtes der Argumentation der Bw. hinsichtlich des Nichtvorliegens einer inländischen Betriebsstätte gefolgt und der Berufung mittels Berufungsvorentscheidung teilweise stattgegeben; lediglich

Vorsteuerbeträge PKW-Kosten betreffend wurden als nicht erstattungsfähig ausgeschieden.

Auch für das Jahr 2008 wurden die Vorsteuerbeträge für PKW-Kosten nicht gewährt. Erstattet wurden € 16.859,71.

Dagegen richteten sich das als Vorlageantrag gewertete Schreiben vom 28.4.2010 betreffend das Jahr 2007 und die Berufung vom 28.4.2010 das Jahr 2008 betreffend. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich bei den berufungsgegenständlichen Vorsteuerbeträgen um Aufwendungen im Zusammenhang mit einem VW Sharan und einen VW Golf Variant - beides vorsteuerabzugsberechtigte Fahrzeuge - handle.

Für das Jahr 2007 wurde ein zusätzlicher Vorsteuerbetrag idHv. € 2.250,75 und für das Jahr 2008 wurden zusätzlich zum bereits erstatteten Betrag € 5.656,70 begehrt.

Diese Rechtsmittel wurden dem UFS als Abgabenbehörde zweiter Instanz vorgelegt. Dieser richtete an die Bw. zu Handen der Zustellbevollmächtigten einen Vorhalt folgenden Inhalts:

„Grundsätzlich berechtigen Aufwendungen im Zusammenhang mit PKW-Kosten in Österreich nicht zum Vorsteuerabzug (§ 12 Abs. 2 Z 2 lit. b UStG 1994).“

Lediglich Kosten iZm Klein-LKW oder Kleinbussen berechtigen zum Vorsteuerabzug.

Die von Ihnen vorgelegten Rechnungen mit PKW-Bezug lassen nicht erkennen, um welchen Fahrzeugtyp es sich dabei genau handelt, daher wurde nach der Aktenlage angenommen, dass es sich um nicht vorsteuerabzugsberechtigte PKW (VW Golf, VW Passat etc.) handelt.

Es wäre daher nachzuweisen, um welche Fahrzeugtypen es sich genau handelt: bitte um Vorlage der Typenscheine und Zulassungsscheine in Kopie unter Angabe der jeweiligen Autokennzeichen laut Tankrechnungen.

Da laut Tankrechnungen eine Vielzahl an verschiedenen Fahrzeugen mit unterschiedlichsten Kennzeichen betankt wurde, ist eine Aufteilung der jeweiligen Vorsteuerbeträge auf die einzelnen Fahrzeuge vorzunehmen (vorsteuerabzugsberechtigt – nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Fahrzeuge).

Nur wenn eine genaue Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach Fahrzeugen getrennt erfolgt, kann der Vorsteuerabzug zuerkannt werden, sofern es sich dabei um Klein-LKW oder Kleinbusse nach der österreichischen Gesetzeslage handelt.

Es ist also den Rechnungen entsprechend aufzulisten, auf welche Fahrzeuge sich die laut Berufungen beantragten Vorsteuerbeträge für 2007 idHv. € 2.250,75 und für 2008 idHv. € 5.656,70 aufteilen und die entsprechenden Originalbelege sind nochmals vorzulegen.“

In Reaktion auf den Vorhalt wurden jeweils Aufstellungen für die Jahre 2007 und 2008 vorgelegt, die die Fahrzeuge der Typen VW Golf Variant GL TDI und VW Sharan betrafen. Ausgeführt und belegt wurde weiters, dass es bei zwei Fahrzeugen jeweils zu einer

Kennzeichenänderung nach Vertragsänderungen in den berufungsgegenständlichen Zeiträumen gekommen war. Aus den Abrechnungen der Leasinggesellschaften und anhand von zusätzlichem Schriftverkehr konnte nachvollzogen werden, dass es sich bei zwei VW Sharan und dem VW Golf Variant um auf die Bw. zugelassene Fahrzeuge handelt. Für die übrigen Fahrzeuge der Bw. wurde keine Vorsteuer mehr begehrt.

Über die Berufung wurde erwogen:

§ 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird, BGBl. Nr. 279/1995 idF BGBl. II Nr. 384/2003, lautet:

Die Erstattung der abziehbaren Vorsteuerbeträge an Unternehmer, die im Inland weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben, ist abweichend von den §§ 20 und 21 Abs. 1 bis 5 UStG 1994 nach Maßgabe der §§ 2 und 3 durchzuführen, wenn der Unternehmer im Erstattungszeitraum

1. keine Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 und Art. 1 UStG 1994 oder
2. nur steuerfreie Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 UStG 1994 oder
3. nur Umsätze, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (§ 19 Abs. 1 zweiter Unterabsatz und Art. 19 Abs. 1 Z 3 UStG 1994), oder
4. nur Umsätze, die der Einzelbesteuerung (§ 20 Abs. 4 UStG 1994) unterlegen haben, ausgeführt hat.

Welche Vorsteuern im Einzelfall abziehbar sind (z.B. für PKW-Aufwand), richtet sich nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des österreichischen Rechts (vgl. Ruppe, UStG 1994, 3. Auflage, § 21, Tz 59; VwGH 17.5.2006, 2006/14/0006), ist also unabhängig von der Rechtslage im Ansässigkeitsstaat des Antragstellers zu beurteilen.

Gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b UStG 1994 (welche Bestimmung in Österreich in Kraft steht) gelten nicht als für das Unternehmen ausgeführt: Lieferungen und sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträder stehen (ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge, Vorführkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt sind, sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80 % dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen) und berechtigen damit nicht zum Vorsteuerabzug. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Begriffe Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen näher bestimmen (vgl. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die steuerliche Einstufung von Fahrzeugen als Kleinlastkraftwagen und Kleinbusse, BGBl. II Nr. 193/2002).

Dabei ist es völlig unerheblich, zu welchem betrieblichen Zweck, in welchem Ausmaß und ob der betreffende PKW zur Erzielung von umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen oder steuerfreien Umsätzen eingesetzt wird (vgl. Ruppe, UStG 1994, 3.Auflage, § 12 Tz 127).

Ein PKW ist nach § 2 KFG 1967 (Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. 267/1967 idgF) ein Kraftwagen, der nach Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder überwiegend zur Beförderung von Personen bestimmt ist und außer dem Lenkerplatz Plätze für nicht mehr als acht Personen aufweist.

Der österreichische Gesetzgeber hat abseits der taxativ (abschließend und nicht nur beispielsweise aufgezählten) normierten Ausnahmen aufgrund des Verwendungszweckes (für Fahrschulkraftfahrzeuge etc., siehe oben) keine Möglichkeit für den Vorsteuerabzug von Kosten für Kraftfahrzeuge, in der Art wie sie bei der Bw. überwiegend genutzt werden, eingeräumt.

Lediglich bei den Kraftfahrzeugen der Type „VW Sharan“ handelt es sich um Kleinbusse iSd Verordnung BGBl. II Nr. 193/2002.

Wie aus den vorgelegten Unterlagen zu entnehmen ist, handelt es sich beim dritten Fahrzeug um einen „VW Golf Variant GL TDI“, der nicht unter die Kategorie Kleinlastkraftwagen iSd Verordnung fällt und weist dieser im Übrigen fünf Sitzplätze auf.

Lediglich ein „Golf Variant City Van mit 4 Seitentüren“ würde die Voraussetzungen der Verordnung erfüllen, da er als „Stadtlieferwagen“ über eine entsprechend große Ladefläche und nur über zwei Sitzplätze verfügt.

Somit sind für das Jahr 2007 zusätzliche Vorsteuerbeträge idHv. € 1.054,60 und für das Jahr 2008 idHv. € 2.801,20 im Zusammenhang mit zwei VW Sharan mit den Kennzeichen 1234 und 5678 zu gewähren.

Ein Betrag idHv. € 27,88 für die Betankung eines VW Sharan mit dem Kennzeichen 9012 war auszuscheiden, da keinerlei Nachweise für die Zulassung dieses Fahrzeuges für die Bw. vorgelegt wurden.

Ergänzend und zur Klarstellung ist zu vermerken, dass die als Zustellbevollmächtigte fungierende Frau H.K. über **keine** geschäftsmäßige Vertretungsbefugnis vor den Abgabenbehörden verfügt, da eine Berufsberechtigung als Wirtschaftstreuhänderin etc. **nicht** ersichtlich ist.

Sie ist nicht unter www.kwt.or.at in der Liste der Wirtschaftstreuhänder zu finden (weder unter ihrem Namen noch unter der Firmenbezeichnung unter der sie auftritt).

Weiters ist festzustellen, dass es im (dort so beschriebenen) einzigen vollständigen und aktuellen Online-Firmenverzeichnis Österreichs der Wirtschaftskammer unter <http://firmen.wko.at> keinerlei auffindbaren Eintrag zu dieser Firma gibt, obwohl diese Datenbank (nach den dort angegebenen Ausführungen) alle Mitglieder der Wirtschaftskammer

Österreichs aufgrund ihrer Gewerbeberechtigungen automatisch erfasst. Ob daher überhaupt eine Gewerbeberechtigung für diese Tätigkeit vorliegt, die laut homepage der Beraterin auf Provisionsbasis ausgeübt wird (Kosten für die Auftraggeber nur nach Maßgabe der erfolgreichen Vorsteuererstattung), bleibt offen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Beilagen: 4 Konvolute mit Originalrechnungen betreffend PKW-Kosten für 2007 und für 2008

Graz, am 30. November 2011